



Bundesministerium der Justiz  
Referat IA2 - Kindschaftsrecht  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Per E-Mail

Berlin, 14.02.2024

**Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts - Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht – Stellungnahme der Frauenhauskoordinierung e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK)<sup>1</sup> bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zu den Eckpunkten zur Reform des Kindschaftsrechts. FHK richtet den Fokus auf gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder und bezieht hier Stellung zum Sorge- und Umgangsrecht.

Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz nimmt Bezug auf den Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, in der eine entsprechende Reform vereinbart wurde. Laut Zusammenfassung zielen die Vorschläge unter anderem „darauf, den Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren zu verbessern. Darüber hinaus soll die Rechtsstellung von Kindern gestärkt werden: Kinder sollen eigene Rechte auf Umgang und auch aktive Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten; (...). Schließlich soll das Kindschaftsrecht durch die Reform an systematischer und begrifflicher Klarheit gewinnen.“ FHK hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt Stellung zu den Reformplänen genommen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland, Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

<sup>2</sup> Stellungnahme vom 25.05.2022: [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-05-25\\_FHK\\_Reform\\_Familienrecht\\_an\\_Politik\\_korrigiert\\_final.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/2022-05-25_FHK_Reform_Familienrecht_an_Politik_korrigiert_final.pdf)

Vorsitzende: Christiane Völz • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Zu begrüßen ist, dass häusliche Gewalt und die Umsetzung des Gewaltschutzes durch die Familiengerichte eine besondere Erwähnung finden. Dies lässt hoffen, dass den Vorgaben der Istanbul-Konvention (IK) auch im deutschen Kindschaftsrecht endlich Rechnung getragen wird. Gleichzeitig sollte terminologisch auch geschlechtsspezifische Gewalt<sup>3</sup>, gerade in der Form von Macht- und Kontrollausübung, explizit in das Reformvorhaben einbezogen werden.

Ermittlungen zu Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen sollen umfassend und systematisch eingeleitet werden bei gleichzeitiger Risikoanalyse. Diese Vorgaben weisen in die richtige Richtung, um Fälle häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sachgerecht behandeln zu können. Gerade, weil Betroffene das Thema zunehmend nicht ansprechen, müssen bereits Anhaltspunkte reichen, um von Amts wegen zu agieren. Bei der richterlichen Sachstandsermittlung und Gefährdungseinschätzung für den gewaltbetroffenen Elternteil sowie bei der Ermittlung des Kindeswillens ist ausdrücklich auch die Expertise des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen einzubeziehen.

Besonders erfreulich sticht im Eckpunktepapier heraus, dass ein gemeinsames Sorgerecht nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig ausgeschlossen werden soll. Dies hat FHK schon lange so gefordert. In der gesetzlichen Regelung sollte verdeutlicht werden, dass damit konkret der Entzug eines bestehenden Sorgerechts verbunden sein muss. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Regelung zur einseitigen Beurkundung des Sorgerechts durch den nichtehelichen Vater bei gemeinsamem Wohnsitz nicht geboten ist und insbesondere bei Fällen mit Gewaltbetroffenheit ausscheidet.

Eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils und mitbetroffener Kinder wird nun als Prüfmaßstab für Umgänge ausdrücklich benannt. Das Familiengericht soll wie bisher (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB) prüfen, ob das Kindeswohl eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangs erfordert. Die besondere Erwähnung im Rahmen der Reform verdeutlicht, dass damit auch eine verstärkte Aufmerksamkeit für das Thema geschaffen wird. Insofern wird wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass Umgänge nicht um jeden Preis Kindeswohl dienlich sind, Rechnung getragen. Dadurch wird endlich anerkannt, dass nicht nur eine etwaige Gewaltbetroffenheit des Kindes ausschlaggebend für das Umgangsrecht sein sollte, sondern Kinderschutz nur durch wirksamen Frauengewaltschutz ermöglicht werden

---

<sup>3</sup> Vergleiche Art. 3 a des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention); <https://rm.coe.int/1680462535>  
Vorsitzende: Christiane Völz • Steuernummer: 27/653/53233 Finanzamt Berlin • Registernummer: VR30318B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



kann. An dieser Stelle bekennt sich das Eckpunktepapier ausdrücklich zur Berücksichtigung von Artikel 31 IK. Besonders wünschenswert wäre hier eine Klarstellung, dass Gewaltvorfälle grundsätzlich das Kindeswohl gefährden und die Gewährung von Elternrechten in der Abwägung gegenüber dem Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt unverhältnismäßig ist. FHK fordert zudem, eine verpflichtende Teilnahme an Täterprogrammen als Voraussetzung für Umgänge im Reformgesetz zu verankern.

Abzulehnen ist der Vorschlag der Anordnung einer Umgangspflegschaft, um damit die Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden. Darin sieht FHK weder für gewaltbetroffene Elternteile noch ihre Kinder eine Schutzmaßnahme. Diese stünde im Widerspruch zu Art. 48 Abs. 1 IK. Vielmehr würden das grundsätzliche Bekenntnis zu einer zurückhaltenden Umgangsgewährung aufgeweicht. Bei angeordneten Umgangskontakten bestünde die Gefahr einer weiteren Traumatisierung oder Verstärkung der Loyalitätskonflikte der mitbetroffenen Kinder sowie einer Gefährdung der beteiligten Personen in den Übergabesituationen.

FHK begrüßt ausdrücklich die in der Reform geplante Stärkung der Kinderrechte durch Mitentscheidungsbefugnisse und der Rechtsposition von Kindern im Sinne einer kindgerechten Justiz. Auch die Absicht einer Schärfung des Kindeswohl-Begriffs ist insbesondere im Hinblick auf eine Anerkennung des Miterlebens häuslicher Gewalt als Form der Gewalt gegen Kinder fortschrittlich. Hier sollte nicht zwischen direkter und indirekter Gewalt gegen Kinder unterschieden werden, sondern den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den psycho-sozialen Folgen und Auswirkungen bei kindlicher Zeug\*innenschaft von Partnerschaftsgewalt Rechnung getragen werden. Da in den sonstigen Reformvorschlägen die Autonomie der Eltern und die Beförderung von Vereinbarungen im Privaten betont werden, könnte die kindzentrierte Sichtweise letztlich doch in den Hintergrund treten, wenn diese nicht auch juristisch genau geregelt wird.

Die übrigen Regeln des Eckpunktepapiers sind von der Grundannahme gemeinschaftlicher Elternverantwortung und geteilter Sorgearbeit - auch von weiteren sozialen Bezugspersonen - getragen. Aber diese Modelle dürfen nicht wie bisher mit einem hohen Beratungs- und Einigungsdruck auf Fälle häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt übertragen werden. Diese sind von Macht und Kontrolle geprägt und verbieten sich für Einigungen und Mediation (vergleiche auch Art. 48 Abs. 1 der IK). Zu befürchten ist umgekehrt auch, dass infolge des Machtgefälles Vereinbarungen unter Druck geschlossen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass viele der vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten primärer gerichtlicher Kontrolle entzogen sind, bedarf es hier einer abgrenzenden Klarstellung und gesetzgeberischen Vorgabe.



Nicht zu vergessen sind die in einem weiteren Eckpunktepapier zum Unterhaltsrecht im Raum stehenden Verknüpfungen zwischen Wechselmodell und Unterhaltspflicht. Gerade in Fällen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt dürfen Forderungen des gewaltausübenden Elternteils nach erhöhten Betreuungsanteilen gepaart mit einer Unterhaltsreduzierung nicht durchgesetzt werden können.

FHK begrüßt die Initiative zu den hier beleuchteten Rechtsänderungen und sieht einem entsprechend angepassten Referent\*innen-Entwurf entgegen. Gern wollen wir in die weitere Verbändebeteiligung einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frauenhauskoordinierung e.V.